

## **4. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark vom 11. November 2016**

Aufgrund der §§ 1, 10, 13 und 31 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32], S.2) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark in ihrer Sitzung am 21. März 2024 folgende 4. Änderung der Verbandssatzung vom 11. November 2016 beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung der Verbandssatzung**

#### **1. § 6 Zusammensetzung und Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung**

*§ 6 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:*

4. Die kommunalen Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihre Hauptverwaltungsbeamtin oder ihren Hauptverwaltungsbeamten vertreten. Im Fall der Verhinderung werden sie durch ihre allgemeinen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten, wenn sie nicht eine andere Bedienstete oder einen anderen Bediensteten benennen. Sie können eine Bedienstete oder einen Bediensteten mit der Wahrnehmung der Vertretung des Mitglieds in der Verbandsversammlung dauerhaft betrauen. Ist die betraute Person verhindert, nimmt die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte die Vertretung wahr, wenn sie oder er die Verhinderungsververtretung der betrauten Person nicht auf eine andere Bedienstete oder auf einen anderen Bediensteten dauerhaft übertragen hat. Abweichend von den Sätzen 1 bis 4 kann bei amtsangehörigen Gemeinden die Gemeindevertretung eine andere Vertretungsperson und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter wählen. Weitere Vertretungspersonen der kommunalen Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden gemäß den §§ 40, 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg von der Vertretungskörperschaft des Mitglieds für die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt und üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Vertretungspersonen weiter aus. Wählbar sind die Mitglieder der Vertretungskörperschaft und die Bediensteten des Verbandsmitgliedes, bei amtsangehörigen Gemeinden auch die Bediensteten des Amtes.

#### **2. § 7 Aufgaben der Verbandsversammlung**

*§ 7 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:*

2. Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über:
  - Verbandssatzungsänderungen,
  - Erlass, Änderungen bzw. Aufhebung von Satzungen und privatrechtlichen Entgeltbedingungen,
  - Wahl und Abwahl des/ der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seiner/ ihrer Stellvertreter,
  - Wahl und Abwahl der Verbandsleitung und deren Stellvertretung,
  - Wahl und Abwahl der Verbandsausschussmitglieder und deren Stellvertreter,

- Beschluss über den Wirtschaftsplan auf der Grundlage der geltenden Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung für das Land Brandenburg,
- Aufnahme und Gewährung von Darlehen,
- Übernahme von Bürgschaften,
- Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Verbandsleitung,
- Bestellung des Abschlussprüfers,
- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken mit einem Wert von über 30.000 EUR,
- Beschlussfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes,
- Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen über 700.000 EUR,
- Niederschlagung und Erlass von Forderungen des Verbandes über 100.000 EUR.

### **3. § 9 Verbandsausschuss**

*§ 9 Absatz 2 e) wird wie folgt neu gefasst:*

- e) Im Weiteren beschließt der Verbandsausschuss über
- Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit einem Wert von bis zu 30.000 EUR,
  - Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen über 300.000 EUR,
  - Niederschlagung und Erlass von Forderungen des Verbandes über 10.000 EUR,
  - Änderungen der Investitionspläne; die Zuständigkeit der Verbandsversammlung für Änderungen des Wirtschaftsplanes gemäß § 14 Absatz 4 der Eigenbetriebsverordnung bleibt unberührt,
  - Umschuldung von Krediten mit einer Restschuld über 300.000 EUR,
  - Umsetzung der durch die Verbandsversammlung delegierenden Beschlüsse,
  - Empfehlungen zur Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung.

### **4. § 10 Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher (Verbandsleitung)**

*4.1. § 10 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:*

1. Die Verbandsleitung ist hauptamtlich tätig. Sie wird von der Verbandsversammlung für die Dauer von 8 Jahren gewählt. Die Stellvertretung der Verbandsleitung ist ehrenamtlich tätig und wird von der Verbandsversammlung aus der Mitte der Verbandsversammlung oder aus dem Kreis der Personen gemäß § 22 Absatz 2 GKGBbg oder der Bediensteten des Zweckverbandes gewählt. Die Stellvertretung kann aus mehreren Personen bestehen, deren Reihenfolge durch die Verbandsversammlung zu bestimmen ist.

*4.2. § 10 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:*

- 3 Die Verbandsleitung führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Dazu gehören:
  - Aufgaben des Verwaltungsvollzugs,
  - regelmäßig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Verkehrs,
  - Ausführungen des Wirtschaftsplans und Bewirtschaftung der Mittel,
  - Umschuldung von Krediten mit einer Restschuld bis zu 300.000 EUR.

In Rechts- und Verwaltungsgeschäften kann die Verbandsleitung die Bezeichnung „Verbandsvorsteherin“ oder „Verbandsvorsteher“ führen.

Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung genügt die Unterschrift der Verbandsleitung oder ihrer Stellvertretung.

Die Verbandsleitung ist befugt, über den Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen bis 300.000 EUR und über Niederschlagungen und Erlass von Forderungen des Verbandes bis 10.000 EUR zu entscheiden.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderung der Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Templin, den 08.04.2024

**gez. Daniel Hauke**  
**hauptamtlicher Verbandsvorsteher**